

Geschäftsordnung

1. Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins

2. Beschluss der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Mitglieder

3.1 Der Aufnahmemodus der Mitglieder ist in der Satzung geregelt (In den Fachbereichen: Bildende Kunst, Angewandte Kunst, Musik und Literatur entscheiden fachbereichsspezifische Jürs über die Aufnahme von Künstlerinnen in die GEDOKmünchen. Kunstfördernde werden durch den Vorstand aufgenommen.)

3.2 Mitarbeit und Teilnahme an den Veranstaltungen der GEDOKmünchen werden von jedem Mitglied erwartet.

3.3 Änderungen der Kontaktdaten sowie der Bankverbindung sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

4. Vorstand

4.1 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch gemeinsame Beschlussfassung mit und verantworten sie gemeinsam. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt Versammlungsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

4.2 Zusammensetzung des Vorstands

4.2.1 Vorstand

Dem Vorstand gehören an: Erste, zweite und dritte Vorsitzende, die Schatzmeisterin und ihre Stellvertreterin, die Schriftführerin und ihre Stellvertreterin.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder als Beisitzerinnen ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

4.2.2 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören als Beirat die Sprecherinnen der Fachgruppen an. Über die Einberufung entscheidet der Vorstand.

4.3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung beschlossen: Die erste Vorsitzende ist zuständig für die Vertretung der GEDOKmuc nach außen und die Leitung des Vereins nach innen.

Die zweite Vorsitzende ist zuständig für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Mitgliederverwaltung.

Die dritte Vorsitzende ist zuständig für die Zusammenarbeit mit den Fachgruppen.

Die Schatzmeisterin ist zuständig für den Haushalt, Antrag von Zuschüssen und Verwendungsnachweise, und die Buchführung.

Die Schriftführerinnen sind zuständig für das Protokoll von Vorstandssitzungen und Versammlungen

Der Vorstand wird in Ausübung seiner Tätigkeit durch die Geschäftsstelle unterstützt.

4.4 Vorstandssitzungen

4.4.1 Einberufung

4.4.1.1 Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal pro Monat statt.

4.4.1.2 Die Sitzungen werden durch die 1. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

4.4.1.3 Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder es zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

4.4.2 Tagesordnung

4.4.2.1 Die Tagesordnung wird von der 1. Vorsitzenden erstellt. Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstellenleiterin sind einzubeziehen.

4.4.2.2 Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die der 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.

4.4.2.3 Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung mit Beschluss der Mehrheit des Vorstands geändert werden.

4.4.3 Ablauf der Sitzungen: Die Sitzungen werden von der 1. Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die o. a. Vertretungsregelungen.

4.4.4 Öffentlichkeit

4.4.4.1 Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

4.4.4.2 Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

4.5 Beschlussfassung

4.5.5.1 Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.

4.5.5.2 Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

2

4.5.5.3 Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

4.5.6 Protokoll

4.5.6.1 Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

4.5.6.2 Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

4.5.6.3 Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

4.5.6.4 Die Protokolle können von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

5. Fachbeiräte

5.1 Wahl der Fachbeirätinnen

5.1.1 Die Anzahl der Fachbeirätinnen richtet sich nach der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs. Pro angefangene 50 Mitglieder eines Fachbereichs ist eine Fachbeirätin zu wählen.

5.1.2 Die Fachbeirätinnen und die jeweiligen Fachjurs werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachgruppen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Fachbeirätinnen und Jurorinnen findet in Zeitnähe vor der Mitgliederversammlung statt.

5.1.3 Die Fachbeirätinnen benennen aus ihrer Mitte eine Fachgruppensprecherin.

5.2 Aufgaben der Fachbeiräte

5.2.1 Die Fachbeirätinnen stehen als Ansprechpartnerinnen für Ideen, Fragen und Vorschläge der Mitglieder zur Verfügung.

5.2.2 Sie stehen dem Vorstand künstlerisch beratend zur Seite.

5.2.3 Künstlerische Projekte und Veranstaltungen werden von den Fachgruppen konzipiert und durchgeführt. Projekte und Veranstaltungen müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

5.2.4 Die Fachbeirätinnen sind verantwortlich für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Projekte. Nach Abschluss eines Projekts wird ein Ergebnisbericht erstellt.

5.2.5 Die Fachbeirätinnen erstellen für ihren Bereich eine Jahresplanung, die dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

5.2.6 Die Fachbeiräte erstellen für ihren Fachbereich Vorschläge für Kunstpreise, Förderpreise und Stipendien und übermitteln diese dem Vorstand, der sie den entsprechenden Gremien weiterleitet.

5.3 Kunstfördernde

Die Fachbeirätin der Kunstfördernden benennt der Vorstand. Sie ist Mitglied des erweiterten Vorstands.

6. Fachjurs

6.1. Wahl der Fachjurs: Die Fachgruppe wählt anschließend an die Wahl der Fachbeirätinnen für die Dauer von zwei Jahren die Jurorinnen. Über die Anzahl der Jurorinnen entscheidet die Fachgruppe. Die gewählten Fachbeirätinnen sind Mitglieder der Jury.

6.2. Die jeweilige Fachjury entscheidet für ihren Fachbereich über die Aufnahme einer Künstlerin in die GEDOKmuc. Die Jury entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Künstlerin nicht aufgenommen.

6.3. Bei allen jurierten Veranstaltungen können Gastjurorinnen zugezogen werden.

6.4. Alle Jurierungen werden schriftlich protokolliert.

6.5. Das Ergebnis von Jurs wird den Bewerberinnen schriftlich mitgeteilt.

7. Ehrenamtliche Tätigkeit

7.1 Alle Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand ist berechtigt in Ausnahmefällen eine steuerfreie Aufwandsentschädigung zu erhalten. Über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung muss der Vorstand vorab entscheiden. Die entstandenen Auslagen müssen nachgewiesen werden.

7.2 Künstlerinnen erhalten in der Regel für die Beteiligung an einer vom Vorstand beschlossenen Veranstaltung der GEDOKmuc ein Honorar. Das Honorar ist in einem Honorarvertrag festzulegen.

7.3 Einnahmen aus Veranstaltungen der GEDOKmuc stehen dem Verein zu.

7.4 Finanzmittel der GEDOKmuc dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

7.5 Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Finanzmitteln der GEDOK München e.V. erhalten.

8. Ehrenmitgliedschaft

Besonders verdienten Mitgliedern kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Bei Annahme verzichtet die GEDOKmünchen auf den Jahresbeitrag. Er kann jedoch als Spende weiterhin bezahlt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15.12.2018 in Kraft.